

1. Allgemein

Mit einer Beauftragung der Firma RMC on site machining GmbH (im Folgenden „RMC“), erkennt der Auftraggeber die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die Beauftragung bedarf der Schriftform. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bis auf Weiteres.

2. Arbeitszeiten

2.1. Als Arbeitszeit gilt die Zeit ab Beginn der Arbeit vor Ort bis zum Verlassen des Arbeitsortes. Transferzeiten vom Hotel zum Arbeitsort und umgekehrt werden ebenfalls als Arbeitszeit berechnet.

2.2. Eine normale Arbeitswoche beinhaltet 5 Werktage à 8 Stunden von Montag bis Freitag. Zuschläge ergeben sich aus hiervon abweichenden Arbeitszeiten und werden als Überstunden prozentual auf den Stundensatz der Normalstunde berechnet, bzw. als Zuschläge für Samstags-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit.

Zuschläge für Überstunden Mo-Fr:

bis zu 4 Überstunden	25%
darüber hinaus	50%

Zuschlag für Nachtarbeit Mo-Fr:

zwischen 20:00 - 06:00	50 %
------------------------	------

Zuschläge für Arbeiten an Samstag, Sonntag und Feiertag:

Samstag	50 %
Sonntag	75 %
Feiertag	100 %

Sollten mehrere Zuschlagsarten greifen, so wird lediglich ein maximaler Zuschlag in Höhe von 50% auf die Normalstunde berechnet. Der maximale Zuschlag der Sonntags- und Feiertagsarbeit liegt bei 75%, bzw. 100%.

3. Tätigkeitsnachweise

3.1. Der Chef-Ingenieur oder ein anderer, autorisierter Mitarbeiter bzw. Repräsentant des Kunden, ist angehalten, den Verlauf der Arbeiten eng zu begleiten.

3.2. Tätigkeitsnachweise/ Stundenzettel zeigen die geleisteten Arbeitsstunden von RMC für das Projekt des Auftraggebers auf. Die Tätigkeitsnachweise werden von unserem Vorarbeiter erstellt und dem Chef-Ingenieur oder einem anderen autorisierten Mitarbeiter bzw. Repräsentanten des Kunden zur Kontrolle und Unterschrift vorgelegt.

3.3. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf die Tätigkeitsnachweise ist RMC sofort schriftlich zu informieren.

3.4. Eine Rechnung auf Basis von Tätigkeitsnachweisen kann nicht zurückgewiesen werden, wenn etwaige Beanstandungen der Nachweise nicht vorab in unter Punkt 3.3 genannter Form erfolgten.

3.5. Sind Tätigkeitsnachweise unter Beachtung der Punkte 3.1 - 3.3 vom Kunden, bzw. seinen Repräsentanten oder autorisierten Personen gegengezeichnet worden, so sind Beanstandungen der Rechnung in Bezug auf die abgerechneten Stunden unzulässig.

4. Wartezeit

4.1. Wartezeiten, die durch äußere Umstände entstehen, bzw. deren Umstände durch unsere Mitarbeiter nicht zu beeinflussen sind, werden als geleistete Arbeitsstunde abgerechnet.

4.2. Hierzu zählen insbesondere Wartezeiten, die durch die fehlende Möglichkeit zur Arbeit selbst oder reduzierte Arbeitszeiten entstehen. So auch, wenn der Arbeitsbereich noch nicht für unsere Mitarbeiter vorbereitet oder freigegeben wurde, sowie bei generellen Wartezeiten auf das Einlaufen eines Schiffes.

4.3. Die Abrechnung der Wartezeiten erfolgt zu den unter Punkt 2 genannten Konditionen.

5. Reisezeit | Reisekosten

5.1. Die Reisezeit unserer Mitarbeiter wird entsprechend der angefallenen Stunden berechnet.

5.2. Reisekosten und Transportkosten werden in ihrer Höhe mit einem Aufschlag von 10% weiterbelastet.

5.3. Wir behalten uns das Recht vor, in der Klasse economy extra/plus zu fliegen. Auf Langstreckenflügen mit Flugdauern über 8 Stunden, buchen wir business class.

6. Unterbringung | Hotel | Auslagen

6.1. Hotelkosten und Auslagen werden in ihrer Höhe mit einem Aufschlag von 10% weiterbelastet.

6.2. Geben wir ein Angebot aus, bei dem die Übernachtung von Seiten des Kunden organisiert wird, so gehen wir in unserem Angebot von einer Unterbringung mit angemessenem Standard und inklusive Verpflegung aus.

6.3. Alle anderen Kosten, die durch Hilfestellung und Service in Bezug auf die Unterbringung entstehen, werden in ihrer Höhe zzgl. 10% Aufschlag berechnet.

7. Konditionen bei Arbeiten an Bord eines Schiffes

7.1. Bei Unterbringung an Bord eines Schiffes gehen wir von einem angemessenen Standard mit entsprechender Möglichkeit der Durchlüftung, Air-Conditioning und Heizung aus.

7.2. Der Zugang zu einem Badezimmer mit Warmwasser muß vorgehalten werden.

7.3. Eine Verpflegung an Bord muß mindestens 3 nahrhafte Malzeiten pro Tag beinhalten, die in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

7.4. Unseren Mitarbeitern muß die Möglichkeit zum Kauf von Getränken und Artikeln des täglichen Bedarfs gegeben werden.

8. Rechnungslegung | Zahlungsverzug

8.1. Unsere Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.2. Unser Zahlungsziel beträgt 7 Tage ab Rechnungslegung und wird als Datum in der Rechnung genannt. Bei Nichtzahlung ergibt sich nach Ablauf des in der Rechnung genannten Datums automatisch ein Zahlungsverzug, der keiner gesonderten Mahnung bedarf.

8.3. Bei einem Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen aus dem Rechnungsbetrag, die wir ab Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang in Rechnung stellen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben lt. §288 BGB.

9. Genehmigungen | Lizenzen | Zertifikate

Es obliegt der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, sämtliche Lizenzen, Genehmigungen, Zertifikate o.ä., die für die Durchführung der Arbeiten durch unsere Mitarbeiter notwendig sind, bei den entsprechenden Behörden und Einrichtungen einzuholen.

10. Equipment | Verbrauchsmaterial | Leistungen seitens Auftraggeber vor Ort

10.1. RMC bietet seine Arbeiten u.a. unter Zuhilfenahme spezialisierter Werkzeuge und Maschinen an. Während der Arbeiten werden Transporte am Arbeitsbereich durch den Auftraggeber durchgeführt und organisiert (z.B. Krantransporte der Werkzeugkisten von/an den Arbeitsbereich).

10.2. Der Auftraggeber organisiert den Transport und die Versicherung von Werkzeugkisten und Maschinen an den Arbeitsort und nach Beendigung der Arbeiten wieder vom Arbeitsort zu RMC auf seine Kosten.

10.3. Innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Arbeiten muß das RMC-Equipment von Seiten des Auftraggebers wieder an RMC zurückversandt worden sein. Die Sendungsdaten sind unverzüglich an RMC zu übermitteln.

10.5. Sollte der Rücktransport durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen erfolgt sein, so wird das Equipment in Rechnung gestellt. Bei verspätetem Rückerhalt des unversehrten Equipments wird die Ausfallzeit in Rechnung gestellt. Desweiteren wird beschädigtes oder fehlendes Equipment in Rechnung gestellt.

10.6. Eine Maschinenmiete erfolgt pro Tag und ab Versanddatum bei RMC bis zum Tag des Rückerhalts bei RMC, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

10.7. Verbrauchsmaterial, das während eines Auftrages anfällt, wird separat berechnet.

Solange keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die folgenden Services nicht Bestandteil unserer Leistungen, sondern sind seitens des Kunden für unsere Mitarbeiter bereitzuhalten:

- Unterstützung beim Transport von Material und Equipment zum und vom Arbeitsort an Bord (siehe 10.1)
- Stellung von Gerüsten
- Unterstützung bei der Reinigung des Arbeitsortes
- Vorhalten von Elektrizität, Pressluft für Sicherheitsausrüstung und Werkzeug sowie Licht
- WC für unsere Service Techniker

11. Höhere Gewalt | Verzögerung

11.1. Falls RMC durch ein Ereignis höherer Gewalt daran gehindert wird, die vereinbarten Arbeiten innerhalb der vereinbarten Zeit auszuführen, wird RMC ab dem Ende des Ereignisses höherer Gewalt, die erforderliche zusätzliche Zeit gewährt.

11.2. Als höhere Gewalt gelten unter anderem höhere Gewalt, Krieg, Streiks, Aussperrungen, allgemeine Störungen und erhebliche Verkehrsstörungen im internationalen Transport, schlechte Wetterbedingungen und andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen.

11.3. Verzögert sich RMC mit der Ausführung der Arbeiten aus Gründen, die ganz oder teilweise auf den Kunden oder einen seiner Vertreter, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, so wird RMC nicht nur die erforderliche zusätzliche Zeit gewährt, sondern auch eine Entschädigung für die zusätzlichen Kosten, die RMC möglicherweise durch eine solche Verzögerung verursacht wurden.

12. Haftung für Mängel

12.1. RMC gewährleistet mit seinem Team eine gute und einwandfreie Ausführung der Arbeiten.

12.2. Die Haftung erlischt, wenn das Werk durch den Beauftragten der Klassifikationsgesellschaft begutachtet und abgenommen wurde oder der Kunde das Werk abnimmt.

12.3. RMC haftet nicht für Verluste und/ oder Schäden aufgrund der Unfähigkeit vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.

12.4. Für Personenschäden haftet RMC nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden durch Fahrlässigkeit seitens RMC oder anderer, für die er verantwortlich ist, verursacht wurde.

12.5. RMC haftet nicht für Schäden an Produkten, die vom Kunden hergestellt wurden, oder an Produkten, von denen die Produkte des Kunden ein Teil sind. Abgesehen von diesen Beschränkungen haftet RMC für Sachschäden unter den gleichen Voraussetzungen wie für Personenschäden.

12.6. RMC haftet unter keinen Umständen für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden und indirekte Schäden.

12.7. Soweit dem Kunden eine Produkthaftung gegenüber Dritten entstehen könnte, stellt der Kunde RMC schadlos, soweit die Haftung von RMC durch die drei vorstehenden Absätze beschränkt wurde.

12.8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen von RMC gelten nicht, wenn sich RMC einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

12.9. Wird ein Schadensersatzanspruch im Sinne dieser Ziffer von einem Dritten gegen eine der Parteien geltend gemacht, so hat die spätere Partei die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

13. Haftung und Versicherung

13.1. Der Kunde hat RMC im Falle von Sachschäden, Verletzungen oder Todesfällen von Mitarbeitern von RMC oder Dritten eine Entschädigung zu leisten und schadlos zu halten, wenn und soweit diese Verletzungen oder Todesfälle durch Fahrlässigkeit, direkt oder indirekt, seitens des Kunden verursacht

wurden. Eine solche Fahrlässigkeit kann durch das Fehlen notwendiger Anweisungen bezüglich der vom Reparaturteam auszuführenden Arbeiten begründet sein.

13.2. Zum Schutz von RMC in den Fällen, in denen RMC für die Zahlung von Entschädigungen für Schäden oder Verletzungen haftbar gemacht werden kann und die oben genannte Entschädigung nicht zutrifft, wird die folgende Versicherung von RMC abgeschlossen:

1. A) Allgemeine Haftpflichtversicherung

Zur Deckung der oben genannten Haftpflicht begrenzt auf einen Betrag von max. EUR 3.000.000.

1. B) Arbeitsunfall und Unfall

RMC ist für alle seine Mitarbeiter versichert. Diese Versicherung deckt die Transportkosten in das Herkunftsland im Falle von Krankheit, Verletzung oder Tod. Diese Versicherung deckt auch die Kosten für Arztbehandlungen und Krankenhausaufenthalte ab. Es ist zu beachten, dass eine solche Versicherung die Kosten der Schiffsabweichung nicht abdeckt, die immer zu Lasten des Kunden gehen.

13.3. Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 gelten auch nach Vertragsbeendigung fort.

14. Mängelbehebung

14.1. Stellt RMC Servicetechniker im Rahmen der Haftungspflichten für die Mängelbehebung zur Verfügung, werden von RMC lediglich die Arbeitskosten für die Arbeiten übernommen. Reise-, Wartezeit-, Hotel- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten des Kunden und werden in Rechnung gestellt.

15. Schiedsverfahren und anwendbares Recht

15.1. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf eine Situation, die sich aus einer Vereinbarung ergibt, die diesen Bedingungen unterliegt, werden nach deutschem Recht beurteilt. Die Streitigkeiten werden endgültig von einem Gericht oder Schiedsgericht entschieden, das aus drei Mitgliedern besteht, von denen jede Partei ein Mitglied ernennt. Vor Beginn des Verfahrens ernennen diese beiden Mitglieder den dritten Schiedsrichter zur Führung des Verfahrens als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die Schiedsrichter nicht auf die Bestellung eines Vorsitzenden einigen, so wird die Sache vom Amtsgericht Kiel bestimmt. Die von den Parteien zu wählenden Schiedsrichter werden innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag ernannt, an dem eine der Parteien der anderen Partei ihre Absicht mitgeteilt hat, das Schiedsgericht einzurichten. Versäumt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, wird die Angelegenheit vom Amtsgericht Kiel bestimmt. Im Übrigen gelten die Regeln des bestehenden deutschen Schiedsrechts.

Handelsregisternummer: HRB 18393 KI

15.2. Jede Streitigkeit in Bezug auf einen Vertrag oder eine Rechnung rechtfertigt nicht, die Zahlung der ausgestellten Rechnung aufzuschieben.

16. Schlußbestimmungen

16.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderungen dieses Formerfordernisses.

16.2. Sollten einzelne Artikel dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die übrigen Artikel.